

Gesetz zur Wiedereingliederung der Stadt Tulderon als Reichsstadt Aklons (WEG)

§ 1 Umfang

1. Dieses Gesetz regelt die Anwendung der zum Zeitpunkt der Aufhebung des freistadtstatus gültigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften, nachfolgend Gesetze genannt, der ehemaligen freistadt Tulderon als wieder eingegliederte Reichsstadt.
2. In der Reichsstadt Tulderon gilt das königliche Recht, welches durch die Vertreter der Krone ausgeübt wird.

§ 2 Sprachregelungen

1. Die Inhalte der Gesetze gelten als den neuen Gegebenheiten angepasst. Insbesondere gelten als angepasst: freistadt in Reichsstadt, Bürgermeister in Statthalter, Magistrat in Rat der Zünfte, Gilde in Zunft, Bürger Tulderons in Bürger Aklons sowie alle übrigen angebrachten Übertragungen.
2. Sich aus diesem Verfahren ergebende neue formulierungen, die in sich widersprüchlich sind, im Widerspruch zueinander stehen oder nicht königlichen Recht stehen, gelten als durch adäquate formulierungen ersetzt.

§ 3 Verfassung

1. Die Verfassung hat, unter Beachtung des § 2 WEG, Bestand.
2. Artikel 1 bis Artikel 11 sind ungültig.
3. Die §§ 1 bis 14, 15a Absatz 3 und 17 sind ungültig.

§ 4 Strafprozessordnung

1. Die Strafprozessordnung hat, unter Beachtung des § 2 WEG, Bestand.
2. Die §§ 6 und 6a sind ungültig.

§ 5 Bestandsgesetze

1. Die Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaft hat, unter Beachtung des § 2 WEG, Bestand.
2. Die Geschäftsordnung der Stadtwache hat, unter Beachtung des § 2 WEG, Bestand.
3. Das Gesetz über die Geldstrafen hat, unter Beachtung des § 2 WEG, Bestand.
4. Das Strafgesetzbuch hat, unter Beachtung des § 2 WEG, Bestand.
5. Die Ausführungsordnung der Stadtwache hat, unter Beachtung des § 2 WEG, Bestand.

§ 6 Geschäftsordnung des Bürgermeisters

1. Die Geschäftsordnung des Bürgermeisters ist außer Kraft gesetzt.

§ 7 Revisionen

1. Das Steuergesetz wird außer Kraft gesetzt und in revidierter fassung erlassen.
2. Das Besoldungsgesetz wird außer Kraft gesetzt und in revidierter fassung erlassen.
3. Die Gebührenordnung wird außer Kraft gesetzt und in revidierter fassung erlassen.
4. Die Gildensatzungen werden außer Kraft gesetzt und die revidierten Zunft-Satzungen erlassen.
5. Das Wehrpflichtgesetz wird in revidierter fassung erlassen.

§ 8 Kriegsgefangene

1. Die Verordnung zum Umgang mit Kriegsdienstgefangenen wird erlassen.

§ 9 Änderungsrecht

1. Vertreter der Krone können die Anwendung der Gesetze ganz oder in Teilen ablehnen.
2. Änderungen zu diesem Gesetz werden schriftlich nachgereicht.